

Stellungnahme(n) (Stand: 16.05.2017)

Sie betrachten: Nr. 57 "Feuerwehrgerätehaus Ennigerloh-Mitte"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.03.2017 - 18.04.2017

Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Frist:	18.04.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ingo Beelmann, am: 28.03.2017 , Aktenzeichen: 37255-2017 Stellungnahme siehe Anhang Anhänge: StellungnahmeBSDBPlan Nr. 57 Feuerwehrhaus (s_50077_17037255_001.pdf)
Nachträge:	1. Nachtrag Erstellt von: Ingo Beelmann, am: 13.04.2017 , Aktenzeichen: - Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Brandschutzdienststelle: Zu dem o.a. Vorhaben wird gemäß § 25 BHKG i. V. m. Ziffer 54.33 bzw. 73.13 VVBauO NRW aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen. Vorbemerkung Grundlage der Beurteilung ist der eingereichte B-Plan Nr. 57 "Feuerwehrhaus Ennigerloh" der Stadt Ennigerloh – Fachbereich Stadtentwicklung vom 16.03.2017. Beurteilung Es wird von hier zugestimmt, die eingereichten Pläne voll inhaltlich umzusetzen, wenn folgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden: 1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW eine Lösch-wassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. (§§4, 17 und 44 BauO NRW) Gesundheitsamt: Redaktioneller Hinweis: Es ergibt sich nach der zuletzt im Nov. 2015 geänderten Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2001 nachfolgende textlich/inhaltliche Aktualisierung zum Legenden-Hinweis Nr. 3 des Bebauungsplanes: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht (oder nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung) mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. (§17(6) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung) Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind

beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls sind die Nicht-Trinkwasser-Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. (§17(6) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung)

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die die DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 und die DIN EN 806 hingewiesen.

Eine im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installierte Regen- oder Brauchwasseranlage ist der zuständigen Behörde 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. (§13(4) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung)

Straßenverkehrsamt:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben teile ich mit, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht unter Beachtung der folgenden Punkte keine Einwände zu den Planungsabsichten vorgebracht werden:

- An der Einmündung Bergstraße/K 23 müssen ausreichende Sichtflächen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) freigehalten werden.
- Die geplanten Zu-/Ausfahrten vom Gelände der Feuerwehr in den öffentlichen Verkehrsraum müssen ausreichend dimensioniert werden und es sind ausreichende Sichtverhältnisse freizuhalten.
- Bei Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses muss die signalgeregelter Querung der B 475 gesichert sein.
- Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Belange (insbesondere Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum durch Zu-/Ausfahrten, Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr bei der Signalisierung) ist eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der weiteren Planungen erforderlich.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Naturschutzbehörde:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung eines Feuerwehrhauses im Planbereich bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht nicht.

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da landschaftsrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Zum derzeitigen Planstand weise ich auf folgendes hin:

Aufgrund der Größe der erstmalig zu bebauenden Freifläche im Plangebiet ist von einem plangebietsexternen Ausgleichsbedarf auszugehen. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob eine Deckung des Ausgleichsbedarfs in den Öko-Pool-Flächen der Stadt Ennigerloh möglich ist oder ob neue Poolflächen aufgeplant werden müssen.

Besondere Beachtung bei der Errichtung des Feuerwehrhauses ist auf eine qualitätvolle Eingrünung in die angrenzende freie Landschaft zu legen. Hierzu kann die bereits bestehende Hecke entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftswegs beitragen, welche durch Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets zu ergänzen ist.

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann von hier aus keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die abschließende Geruchs- und Schallgutachten hier bisher noch nicht vorliegen.

Von hier wird angeregt die Vorgaben aus den beiden o.g. Gutachten in die Plandarstellung und die Festsetzungen einfließen zu lassen, z.B.:

- Zonierung des Plangebietes (Gerätehalle und Personaltrakt) hinsichtlich der Geruchsbelastung
- Anordnung Gebäudestellung und Stellplatzanlagen (Eigenabschirmung zur Wohnnutzung im Süden)
- Anordnung der Ein- und Ausfahrten getrennt für Einsatzfahrzeuge und Privat-PKW
- Geplante Ampelanlagen für den Einsatzfall

Bauamt

Die in der Legende benannten Rechtsgrundlagen bitte ich noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

manuelle Einträge:

-